

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM-13 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Bensberg, 29.12.2014

Straßenreinigungsgebühren – Reinigungsklasse für „Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße“

Der Bekanntmachung der Stadt Bergisch Gladbach vom 17.12.2014 (siehe Anlage) sowie dem Schreiben des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 16.10.2014 kann entnommen werden, dass für die „Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße“ hinsichtlich der Straßenreinigungsgebühren insoweit eine Änderung vorgenommen wurde, als nicht mehr die Reinigungsklasse W 1 sondern vielmehr die Reinigungsklasse I 2 maßgeblich sein soll.

Zur Begründung wurde im Gespräch am 15.12.2014 von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebs – vertreten durch Herrn Carl und Frau Häger – angeführt, dass sowohl die Schloßstraße als auch die daran angrenzenden Straßen einer einheitlichen Sichtweise und somit systembedingt alle diese Straßen der Reinigungsklasse I 2 unterliegen würden. Aufgrund der Bedeutung der Gartenstraße als Verbindung der Schloßstraße (Fußgängerzone) mit dem Busbahnhof sowie der Straßenbahndiensthaltestelle, müsste auch diese in die Reinigungsklasse I 2 eingestuft werden. Eine Ausnahme lediglich für die Gartenstraße könne nicht erfolgen.

Nach Durchsicht des Straßenverzeichnisses 2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach ergibt sich für die Schloßstraße, die Nikolausstraße sowie die Gartenstraße Folgendes.

Die Argumentation seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs ist nicht schlüssig.

Die Gartenstraße ist mit der Nikolausstraße vergleichbar. Beide gehen von der Schloßstraße ab und verbinden diese mit anderen Bereichen. Die Gartenstraße verbindet die Schloßstr. mit dem Busbahnhof sowie der Straßenbahndiensthaltestelle. Die Nikolausstraße verbindet die Schloßstraße mit der Kirche, dem Kindergarten und dem Amtsgericht. Der Begründung von Herrn Carl folgend, müssten demnach beide Straßen hinsichtlich der Reinigungsklasse gleich

eingestuft sein. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist die Nikolausstraße in die Reinigungsklasse W 1 eingestuft, die nach unserer Auffassung auch für die Gartenstraße gelten muss.

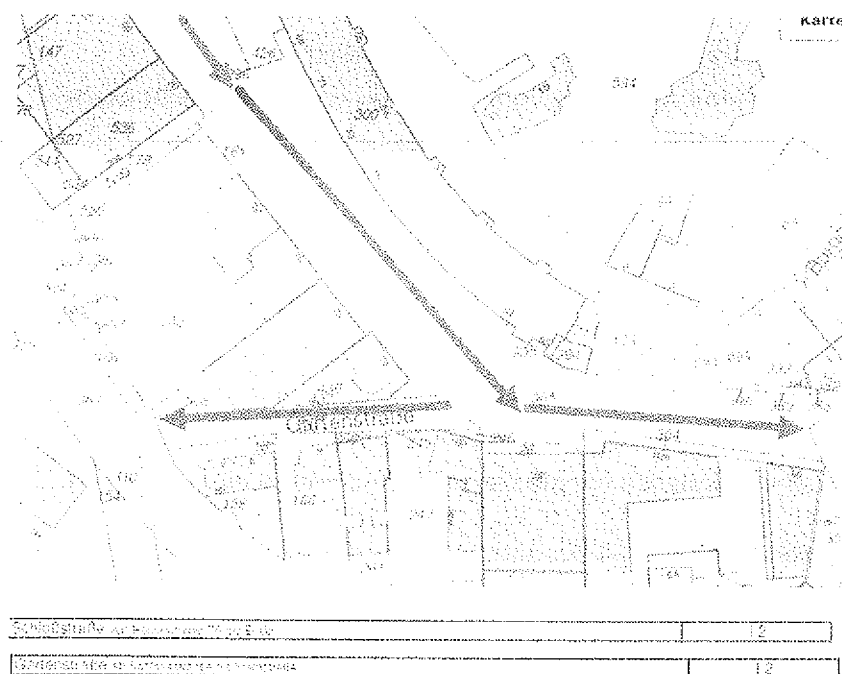
Darüber hinaus ist die „Schloßstraße von der Kölner Straße bis zur Nikolausstraße“, an der im Gegensatz zur Gartenstraße und Nikolausstraße eine Vielzahl von Geschäften liegen und breite Gehwege vorhanden sind, ebenfalls der Reinigungsklasse W 1 zugeordnet.

Wenn demnach selbst ein Teil der Schloßstraße dieser Reinigungsklasse zugeordnet werden kann, dann ist die dargestellt Argumentation seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs hinfällig und es besteht kein Grund die „Gartenstraße von der Schloßstraße bis zur Steinstraße“ nicht auch der Reinigungsklasse W 1 zuzuordnen.

Den nachstehenden Bildern können die einzelnen angesprochenen Abschnitte hinsichtlich der eingestuften Reinigungsklassen visuell entnommen werden.

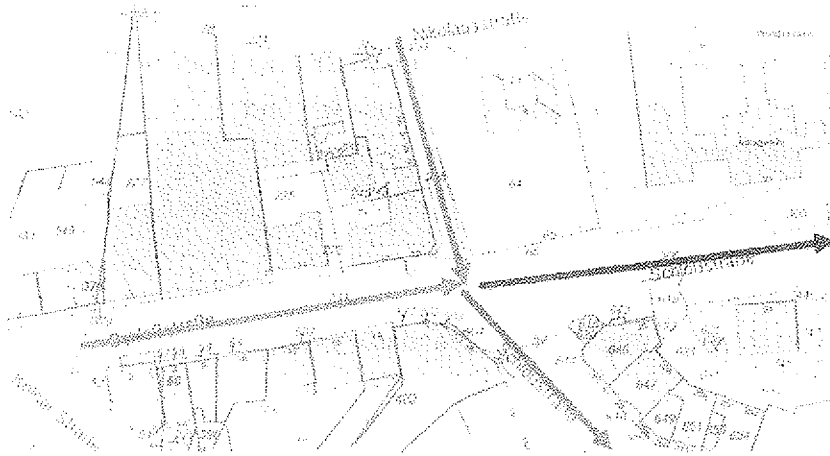
Legende:

I 1	→
I 2	→
W 1	→
?	→



Legende:

I 1	→
I 2	→
W 1	→
?	→



Mühlstraße	W 1
Schulstraße	W 1
Schulstraße	I 2

Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht hinsichtlich einer geänderten Handhabung bzw. Einstufung der Straßenreinigungsgebühr keine Notwendigkeit.

Die bisher erfolgte Abrechnung im Rahmen der Reinigungsklasse W 1 bedeutete seitens der Stadt eine 1 x wöchentliche Reinigung und Winterwartung nach Räumkategorie I der Fahrbahn. Die Anlieger sind danach für die Reinigung und Winterwartung der Gehwege zuständig.

Dies entspricht auch grundsätzlich der in der Vergangenheit tatsächlich durchgeführten Straßenreinigung. Die Ausnahme bestand insoweit, dass die Winterwartung der Fahrbahn zumeist erst nach mehrmaliger Nachfrage bei der Stadt tatsächlich durchgeführt wurde.

Demgegenüber soll zukünftig eine Abrechnung nach I 2 erfolgen. Der Unterschied zu bisher würde darin bestehen, dass die Reinigung der „Gehwege“ 6 x wöchentlich durch die Stadt durchgeführt würde.

Eine solche Reinigung der Gehwege – egal an wie vielen Tagen der Woche – wurde in der Vergangenheit – trotz angeblicher Einstufung seit 2012 – zu keinem Zeitpunkt durchgeführt. Da es anscheinend in den letzten Jahren keinem aufgefallen ist, dass diese Reinigungsleistungen nicht seitens der Stadt (sondern von den Anliegern) durchgeführt wurden, ist es unseres Erachtens offensichtlich, dass dies auch in der Zukunft nicht notwendig ist.

Warum unnötige Kosten (W 1 = 3,12 € und I 2 = 26,31 € pro Frontmeter) verursacht werden sollen, die weder gewünscht noch benötigt werden, ist nicht nachzuvollziehen.

Bei diesem Teil der Gartenstraßen handelt es sich um eine Sackgasse, so dass es keinen Durchgangsverkehr gibt. Folglich wird auch insoweit keine Notwendigkeit für einen erhöhten Reinigungsbedarf der „Gehwege“ gesehen.

Dementsprechend wird gebeten, für die „Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße“ hinsichtlich der Straßenreinigung die Reinigungsklasse W 1 vorzusehen und dementsprechend durchführen zu lassen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wurde mit Schreiben vom 23.10, 25.10. sowie Mail vom 15.12.2014 insoweit bereits angeschrieben und um eine geänderte Einstufung gebeten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Auch stehen wir einer Ortsbesichtigung Ihrerseits offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Bekanntmachungen

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

IX. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungskosten der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 623) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1989 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 987), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende IX. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungskosten der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält Absatz 4 folgende Fassung: Die Bemessungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,12	Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,12	Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,36	Euro
- in Reinigungsklasse W3:	2,00	Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,24	Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	62,34	Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	26,31	Euro

§ 2

Aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungskosten der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) werden die Straßen Haselbusch, Pflanzengasse-Straße und Röttgen gestrichen. Außerdem wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragsatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse festgelegt.

§ 3

Diese IX. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 2

Straßenname - Straßenart	Reinigungsklasse
Büschener Straße	W 1
Haselbusch an Schönstraße bis Steinstraße	S 2
Carl-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2
Carl-Adolf-Straße (Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a)	S 2
Hans-Bachenberg-Platz	S 2
Mülzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2
Mülzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2
Steinbrecher Weg	S 1
Zum Scheider Feld ohne Stichstraße Hausnummern 8 a bis 8 f	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 a bis 8 f)	S 2
Zur Stricker Aue	S 2

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geltend gemacht und dabei die gesetzliche Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Erst-Graf

Stadt Bergisch Gladbach

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 171/5583 - Bockenbe
Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufstellung und zur öffentl

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.14 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 Änderung
Nr. 171/5583 - Bockenbe 2 -
des Flächennutzungsplans aufzustellen.
- Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Änderung
Nr. 171/5583 - Bockenbe 2 -
des Flächennutzungsplans unter Beifügung der Begründung a
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Deut
öffentlich auszulegen.

Es ist beabsichtigt, das bereits bestehende Gewerbegebiet zu erweitern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses werden hier bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans ist vom 02.01. bis 02.02.2015

beim Fachbereich 6 - Stadtplanung im 5. Obergeschoss des Rathauses Wilhelm-Wagner-Platz, 51429 Bergisch Gladbach statt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in die Bericht dargelegt.

Darüber hinaus liegen bereits folgende Arten umweltbezogener Info

Fachgutachten

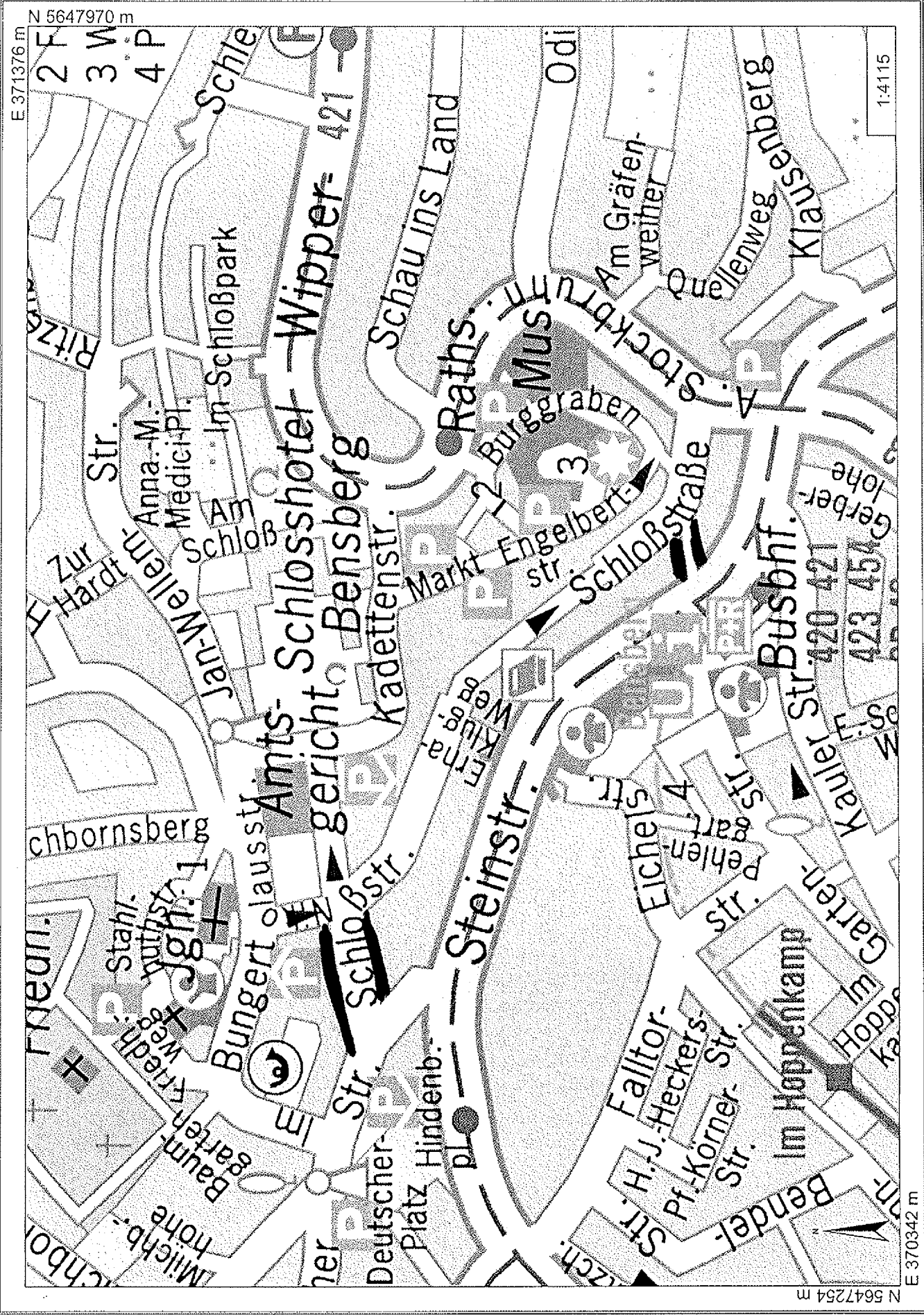
- zum Artenschutz (Vorkommen von Tieren im Plangebiet),
- zum Gewerbe- und Straßenverkehrslärm
- zu den Baugrund- und Bodenverhältnissen
- zur Verfügbarkeit der Planung mit nahe gelegenen Flora-Fauna Gebieten Fachbeitrag
- zu folgenden Umweltbelangen: vorhandener Landschaftsplan, dene Pflanzen und Tiere, Besonderheit des Orts- und Landschaftswürdigkeit vorhandener Böden, Ausgleichsmaßnahmen Luftschadstoffen, Altbau, Wasserschutz und Oberflächen Abwasserbeseitigung
- zur Entwässerung des Plangebietes (Regen- und Schmutzwasser) Stellungnahmen der Stadt Bergisch Gladbach
- zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahmen von Behörden
- zu Altbau
- zu schutzwürdigen Böden
- zum Wasserschutzgebiet Eiker Mühle

Allgemeine Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich jedermann schriftlich gegen die Planungsabsichten äußern. Schriftliche Anregungen sind an die Stadtverwaltung, Fachbereich 6 - Stadtplanung, 51429 Bergisch Gladbach zu richten.

Hinweise

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigen. Die in der öffentlichen Auslegung geäußerten Anregungen zum Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung



E 371376 m

N 5647970 m

2 F
3 W
4 P

1:4115

E 370342 m

N 5647254 m